

# **Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte einer Pfarreiengemeinschaft**

Zur Koordinierung und Durchführung der gemeinsamen pastoralen Aufgaben in einer Pfarreiengemeinschaft bilden die Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien, Kuratien und Filialen einen **Gemeinsamen Ausschuss**<sup>1</sup>, der **in allen gemeinsamen Angelegenheiten** die Möglichkeit der Beschlussfassung hat.

## **1. Zusammensetzung**

Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

### **1.1 Geborene Mitglieder**

- Der (koordinierende) Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft<sup>2</sup>,
- die Pfarrvikare und mitarbeitenden Priester<sup>3</sup>,
- das haupt- und nebenberufliche pastorale Personal<sup>4</sup>,
- ehrenamtliche Ansprechpersonen<sup>5</sup>, soweit sie nicht zu den entsandten Mitgliedern gehören.

### **1.2 Entsandte Mitglieder (Delegierte)**

In den Gemeinsamen Ausschuss entsenden die in der Pfarreiengemeinschaft zusammengeschlossenen Pfarreien, Kuratien und Filialen eine festzulegende Anzahl von Vertretern / Vertreterinnen (mindestens ein/e Delegierte/r). In der Regel sind dies die Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden der jeweiligen Pfarrgemeinderäte. Die Delegation ist verbindlich, kann aber bei Verhinderung von einer Vertretung wahrgenommen werden. Aus Gründen der Arbeitsfähigkeit sollte das Gremium die Anzahl von 15 Mitgliedern nicht übersteigen.

### **1.3 Vertreter der Kirchenverwaltungen**

Mindestens ein Vertreter aller Kirchenverwaltungen ist beratendes Mitglied im Gemeinsamen Ausschuss. Der / die Delegierte/n der Kirchenverwaltungen wird/werden durch den Gemeinsame Finanzausschuss<sup>6</sup> benannt.

### **1.4 Weitere Mitglieder**

Bei Bedarf können der/die Angestellte/n im Pfarrbüro und der/die Gottesdienstbeauftragte/n hinzugezogen werden. Sie haben beratende Stimme.

<sup>1</sup> Siehe „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungen einer Pfarreiengemeinschaft“ vom 15.09.2007, veröffentlicht im WDBI, Nr. 18 vom 02.11.2007.

<sup>2</sup> Für eine Übergangszeit auch weitere Pfarrer, siehe dazu „Richtlinien für die Errichtung von Pfarreiengemeinschaften“, Fußnote 6 veröffentlicht im WDBI Nr. 15 vom 28.09.2006.

<sup>3</sup> Die Diözesanstatuten für Pfarrvikare sind im WDBI Nr. 12 vom 13.07.2007 veröffentlicht.

<sup>4</sup> sofern sie einen Seelsorgeauftrag in der Pfarreiengemeinschaft haben; ist pastorales Personal in der Pfarreiengemeinschaft ausschließlich kategorial tätig (Krankenhaus, Altenheim ...), so nehmen sie am Gemeinsamen Ausschuss als beratende Mitglieder teil.

<sup>5</sup> Zur Stellung der Vertrauensperson siehe „Verwirklichung Kooperativer Pastoral in der Diözese Würzburg“, S. 30 – 33.

<sup>6</sup> Siehe die Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Finanzausschuss, Ziff. 2.2.

## **2. Aufgaben und Arbeitsweise**

**2.1** Der gemeinsame Ausschuss koordiniert und steuert zusammen mit dem (koordinierenden) Pfarrer das Zusammenwirken der einzelnen Pfarreien mit ihren Filialen und den Kuratien im Sinne des Pastoralbegriffes einer Pfarreiengemeinschaft.

**2.2** Der Gemeinsame Ausschuss achtet darauf, unnötige Doppelungen in der Gestaltung der Seelsorge und in der Durchführung seelsorgerlicher Maßnahmen zu vermeiden.

**2.3** Zu bestimmten Schwerpunkten der Pastoral können gemeinsame Projekt- oder Arbeitsgruppen gebildet werden. Die katholischen Verbände sind einzubeziehen.

**2.4** Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Laienvertreter eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/-in. Diese bilden zusammen mit dem (koordinierenden) Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft den Vorstand.

Der Gemeinsame Ausschuss wählt eine/n Delegierte/n für den gemeinsamen Finanzausschuss, der an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

**2.5** Die Amtszeit des Vorstandes und der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses entspricht der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte.

**2.6** Der Gemeinsame Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr zusammen. Hierzu lädt der/die Vorsitzende (im Verhinderungsfall: die/der stellvertretende Vorsitzende) zusammen mit dem (koordinierenden) Pfarrer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher ein.<sup>7</sup>

**2.7** Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfähigkeit ist außerdem die Anwesenheit von mindestens einem Vertreter jeder Pfarrei, Kuratie und Filiale nötig. Sind in ländlichen Pfarreiengemeinschaften einzelne Gemeinden mit nur einem / einer Delegierten vertreten, so ist festzulegen, in welcher Anzahl die Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft vertreten sein müssen, um die Beschlussfähigkeit herbeizuführen.

**2.8** Konsensentscheidungen werden angestrebt. Beschlüsse werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Das Vetorecht des Pfarrers gemäß §11 Absatz 7 und 8 der Satzung der Pfarrgemeinderäte vom Jahre 2008 ist davon nicht berührt.

---

<sup>7</sup> Als hilfreich hat sich erwiesen, vor der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses in den einzelnen Pfarreien, Kuratien und Filialen jeweils eine Pfarrgemeinderatssitzung anzuberaumen, um die vorliegende Tagesordnung zu beraten.

**2.9** Über die Sitzungen ist ein (Ergebnis-)Protokoll zu fertigen.

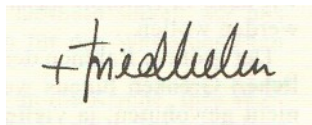
**2.10** Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich, außer wenn Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen wird.

**2.11** Der Gemeinsame Ausschuss kann die Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarrgemeinden zu einer gemeinsamen Sitzung einladen, wenn eine Angelegenheit von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung beraten werden soll. Die Kompetenzen des Gemeinsamen Ausschusses bleiben davon unberührt.

---

Diese Geschäftsordnung ergänzt die „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen einer Pfarreiengemeinschaft“ vom 15.09.2007.<sup>8</sup>

Würzburg, den 19.03.2009



Dr. Friedhelm Hofmann  
Bischof von Würzburg

---

<sup>8</sup> Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind für alle Pfarreiengemeinschaften im Bistum verbindlich. Präzisierungen, die in der „Vereinbarung zur Gestaltung der Zusammenarbeit“ niedergelegt sein müssen, sind in folgenden Punkten möglich bzw. nötig:

- Anzahl der Delegierten der einzelnen Pfarrgemeinderäte [Ziff. 1.2]
- Weitere Mitglieder im Gemeinsamen Ausschuss mit beratender Stimme [Ziff. 1.4]
- Beschlussfähigkeit des Gemeinsamen Ausschusses [Ziff. 2.7]